



Internationale Standesordnung (Ehrenkodex) für Graphologen

01. Der internationale Ehrenkodex für Graphologen/Schriftpsychologen legt die Rechte und Pflichten des nach der vorliegenden Berufsethik praktizierenden Graphologen/Schriftpsychologen fest. Es können sich sowohl einzelne Fachpersonen, wie auch Fachgruppen durch Unterzeichnung auf diese gemeinsame Berufsethik verpflichten. Das Sekretariat der Europäischen Gesellschaft für Schriftpsychologie und Schriftexpertise führt ein entsprechendes Register, das auf Anfrage hin jedermann zur Einsichtnahme offen steht. Für die der EGS angeschlossenen Verbände und Mitglieder ist dieser Ehrenkodex (Standesordnung) verbindlich.

Verstöße gegen diesen Ehrenkodex werden bei einem angeschlossenen Verband durch das Schieds- und Ehrengericht des entsprechenden Verbandes beurteilt. Bei Verstößen durch Einzelunterzeichner oder bei Fehlen eines verbandsinternen Schieds- und Ehrengerichtes wird der Wissenschaftliche Beirat der EGS als Schieds- und Ehrengericht amten und entscheiden. Dieser Entscheid kann gemäss Reglement an das Schieds- und Ehrengericht der EGS weitergezogen werden; es entscheidet endgültig.

02. Die wissenschaftlich begründete Graphologie/Schriftpsychologie ermöglicht das Studium und die Beurteilung der Persönlichkeit durch das Medium Handschrift; sie bedient sich zu diesem Zweck der wissenschaftlich und empirisch validierten Ermittlungs- und Interpretationstechniken. Der Graphologe/Schriftpsychologe lehnt Aufträge, die das Gebiet der forensischen Schriftexpertise betreffen ab, wenn er nicht zusätzlich zur Ausbildung als Graphologe/ Schriftpsychologe über eine ausreichende Ausbildung als Schriftexperte verfügt.
03. Der Graphologe/Schriftpsychologe arbeitet ausschliesslich auf der Basis von Originalhandschrift-Dokumenten; ist dies nicht möglich, hat er in seinem Bericht einen entsprechenden deutlichen die Aussage einschränkenden Vermerk anzubringen. Bestehen Zweifel irgendwelcher Art, kann ein Auftrag ohne Begründung abgelehnt werden.
04. Gegenstand der Arbeit ist die Handschrift; das Ziel der Arbeit ist die Erfassung der Persönlichkeit des Schreibers im Hinblick auf den dem Graphologen/Schriftpsychologen erteilten Auftrag.
05. Der Graphologe/Schriftpsychologe verpflichtet sich, nur innerhalb der Grenzen seiner Kenntnisse und der damit verbundenen Kompetenz und im Rahmen seiner Erfahrung zu arbeiten. Er verwendet ausschliesslich die anerkannten Methoden der graphologischen Diagnostik. Er ist nicht befugt medizinische Diagnosen zu stellen.
06. Berichte und Gutachten erstellt der Graphologe/Schriftpsychologe unbeeinflusst von Vorurteilen jeder Art (Geschlecht, soziale Stellung, Rasse, Politik). Er wahrt die Intimsphäre der beurteilten Person gegenüber Dritten sofern ihn der Schrifturheber nicht ausdrücklich davon entbindet.

07. Der Graphologe/Schriftpsychologe wahrt bei der Ausübung seiner Tätigkeit auch im Rahmen der Bewerberauslese Takt und Verschwiegenheit und vermeidet in seiner Berichterstattung die Aussage über Persönlichkeitsaspekte, die nicht im Zusammenhang mit der zu besetzenden Stelle stehen
08. Als rechtmässiger Inhaber eines handschriftlich verfassten Schriftstückes im Sinne der graphologischen Auftragserteilung gilt allein der Schrifturheber; er hat sein schriftliches Einverständnis für die Erstellung einer graphologischen/schriftpsychologischen Analyse zu erteilen. Dieses Einverständnis ist als vorhanden zu betrachten, wenn der Text den handschriftlichen Vermerk "Handschriftprobe" enthält oder in der Anzeige des Auftraggebers deutlich vermerkt ist, dass ein handschriftlicher Lebenslauf oder eine "Handschriftprobe" verlangt wird. Liegt kein entsprechendes Einverständnis des Schrifturhebers vor, wird aber ein erkennbares höheres Interesse geltend gemacht, darf der Graphologe/Schriftpsychologe unter Beachtung aller gebotenen Vorsicht ein Gutachten erstellen (insbesondere gilt bezüglich Verantwortung nachfolgende Ziffer 9). Gerichtlich angeordnete graphologische Begutachtungen entbinden den Graphologen/ Schriftpsychologen von einer Überprüfung bezüglich Einverständniserklärung.
09. Das Gutachten/der Bericht ist ausschliesslich für den Auftraggeber bestimmt, der auch die alleinige Verantwortung für die Folgen, die im Falle einer Weitergabe an Dritte eintreten können, trägt. Der Graphologe/Schriftpsychologe darf die ihm ausgehändigten Dokumente und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse nicht zum Nachteil Dritter verwenden.
10. Der Graphologe/Schriftpsychologe hat die Gesetze seines Landes bezüglich Wahrung der Intimsphäre, das Persönlichkeitsrechts und des Berufsgeheimnisses sowohl bei schriftlicher wie auch mündlicher Aussage zu wahren.
11. Der Graphologe/Schriftpsychologe ist verpflichtet, seine fachliche Kompetenz zu erhalten und weiterzuentwickeln. Auch hat er die Entwicklung in den Umgebungsdisziplinen seiner Arbeit (Oekonomie, Philosophie, Psychologie usw.) zu verfolgen.
12. Dem Graphologen/Schriftpsychologen ist es untersagt, in Verbindung mit seiner graphologischen/schriftpsychologischen Arbeit in einer Disziplin tätig zu sein, die sich auf Wahrsagerei, Okkultismus, Esoterik oder auf ein anderes im Widerspruch zur graphologisch-wissenschaftlichen Tätigkeit stehendes Gebiet bezieht. Er hat auch Werbung oder Veröffentlichungen in Medien, die in diese Richtung gehen, zu unterlassen.

Der vorstehende, 12 Artikel umfassende internationale Ehrenkodex für Graphologen/Schriftpsychologen, ausgearbeitet von der Europäischen Gesellschaft für Schriftpsychologie und Schriftexpertise, tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Stuttgart, 1. November 1992

EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT FÜR SCHRIFT-
PSYCHOLOGIE UND SCHRIFTEXPERTISE e. V.

Der Präsident

Der Vorsitzende des WB

sig.

sig.

Rudolf Känzig

Herbert Scholpp